

Erläuterungen für den Arbeitgeber

zur Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

nach § 2a Abs. 1 SchwArbG

Pflichten des Betriebsinhabers, Arbeitnehmers und Auszubildenden

Jede im Baugewerbe tätige Person ist seit dem 1. Januar 2009 verpflichtet, während der Beschäftigung einen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz

- mitzuführen und
- den Behörden der Zollverwaltung bei einer Kontrolle auf Verlangen vorzulegen

(§ 2a Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwArbG). Die Verpflichtung gilt **nicht nur für gewerbliche Arbeitnehmer, sondern auch für Betriebsinhaber, Angestellte, Poli-
liere, Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Praktikanten**. Auch spielt es keine Rolle, ob die Personen stationär (z.B. im Bauhof, in der Betriebswerkstatt, im Büro) oder an ständig wechselnden Arbeitsstätten (Baustellen) beschäftigt werden.

Sinn und Zweck dieser umfassenden Verpflichtung ist die bessere Möglichkeit der Identitätsfeststellung aller bei einer Prüfung im Baugewerbe angetroffenen Personen.

Ein Verstoß gegen die Mitführungspflicht kann mit einem **Bußgeld von bis zu 5.000 Euro** belegt werden (§ 8 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 SchwArbG).

Die früher bestehende Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises (§ 18 h Absatz 6 SGB IV) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2008 entfallen.

Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muss seit dem 1. Januar 2009

- seine Arbeitnehmer und Auszubildenden nachweislich und **schriftlich** auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht hinweisen,
- diesen Hinweis während des gesamten Bestehens eines Beschäftigungsverhältnisses in den Lohnunterlagen aufbewahren und
- der Finanzkontrolle Schwarzarbeit auf Verlangen vorlegen

(§ 2a Absatz 2 SchwarzArbG).

Die Verpflichtung des Arbeitgebers besteht nicht nur bei Neueinstellungen, sondern auch in schon bestehenden Arbeitsverhältnissen!

Auch in den Fällen, in denen kein schriftlicher, sondern nur ein mündlicher Arbeitsvertrag geschlossen worden ist, muss der Hinweis auf die Mitführungspflicht **schriftlich** erfolgen!

Ein Verstoß gegen die dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten kann mit einem **Bußgeld von bis zu 1.000 Euro** belegt werden (§ 8 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 3 SchwArbG).

Hinweis des Arbeitgebers auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(Firma)

(Ort/Datum)

Frau/Herrn

Hinweis des Arbeitgebers auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Sehr geehrte(-r) Frau/Herr _____ ,

hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass Sie während der Beschäftigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz **jederzeit**

- ihren **Personalausweis** oder
- ihren Pass oder
- einen entsprechenden Ausweis- oder Passersatz

mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen haben.

Diese Verpflichtungen bestehen unabhängig davon, ob Sie auf dem Betriebsgelände (Werkstatt, Bauhof, Büro) oder auf Baustellen tätig sind.

Ein Verstoß gegen die Mitführungspflicht stellt eine **Ordnungswidrigkeit des Arbeitnehmers** dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,- Euro belegt werden. Das Bußgeld wird nicht vom Arbeitgeber gezahlt.

Eine Durchschrift dieses Hinweises werden wir zu Ihrer Personalakte nehmen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift Arbeitgeber)

Gegenzeichnung durch den Arbeitnehmer/Auszubildenden

(Ort/Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers/Auszubildenden)